

Statements des ifw bei der Anhörung der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin am 23.11.2023 in Berlin

Jessica Hamed

A. Eingangsstatement:

Wir treten für die Legalisierung des selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruchs ein und fordern daher den Gesetzgeber auf, die §§ 218 ff. StGB zu streichen. Freilich muss der Schwangerschaftsabbruch ohne oder gegen den Willen der Schwangeren in einem neuen § 226b StGB weiterhin unter Strafe gestellt werden, weil er ebenso wie die derzeit geltende „Austragungspflicht“ das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen verletzt.

Der vom Bundesverfassungsgericht angenommene angebliche Grundrechtsschutz von Blastozysten, Embryonen und Föten lässt sich, wie in unserer Stellungnahme dargelegt, weder aus dem Grundgesetz noch aus den Gesetzesmaterialien oder anderen Rechtsquellen begründen. Der Senat hatte seinerzeit offenbart, in der Frage von einem feststehenden Ergebnis her zu „argumentieren“, indem er formulierte: Die ausdrückliche Aufnahme des „an sich *selbstverständlichen Rechts auf Leben in das Grundgesetz*“ erkläre sich hauptsächlich als „Reaktion auf die ‚Vernichtung lebensunwerten Lebens‘ auf ‚Endlösung‘ und ‚Liquidierung‘, die vom nationalsozialistischen Regime als staatliche Maßnahmen durchgeführt wurden.“ Diese Argumentation ist jedoch in sich widersprüchlich, wenn nicht sogar zynisch, da der Senat in derselben Entscheidung ausgerechnet in der „eugenischen“ Indikation einen berechtigten Grund dafür erblickte, die Austragung der Schwangerschaft als „unzumutbar“ auszuweisen.

Ich möchte hier nicht vertieft auf die Ihnen bekannten rechtslogischen, aber auch ethischen Inkonsistenzen der Rechtslage eingehen, sondern nochmals betonen, dass der apodiktisch angenommene Grundrechtsschutz des Embryos oder Fötus nicht existiert. Er ist kein Grundrechtsträger, wie man schon an der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* ablesen kann, die besagt, dass alle Menschen mit Würde und Rechten *geboren* sind – nicht *gezeugt* oder *empfangen*. Auch für das BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen konsequenterweise erst mit der Geburt. Beim

Schwangerschaftsabbruch stehen sich also nicht zwei Grundrechtsträger gegenüber, weshalb die Notwendigkeit einer juristischen Güterabwägung entfällt. Es bleibt für den Staat die Pflicht, das Selbstbestimmungsrecht der ungewollt Schwangeren und ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Schließlich ist nicht die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger begründungsbedürftig, sondern jegliche Einschränkung ihrer Freiheit.

Da es keinen „nicht rechtsfähigen Grundrechtsträger“ geben kann, ist jede Regelung, die darauf aufbaut, verfehlt. Zwar mag es Menschen geben, die möglicherweise aus religiösen Gründen ein „ungutes“ Gefühl bei diesem Thema haben, doch dies darf in einem weltanschaulich neutralen Staat nicht zur Rechtsnorm erhoben werden. Abgesehen davon ist die Annahme, dass eine Legalisierung zu vermehrten Spätschwangerschaftsabbrüchen führen würde, empirisch widerlegt, wie z. B. der Blick nach Kanada zeigt. Immerhin hat das liberale Kanada prozentual ein Drittel weniger Abbrüche als die USA – und sie finden früher statt.

Die verfassungsgemäße Legalisierung wäre nicht zuletzt ein wichtiger Schritt, um die derzeit schlechte Versorgungslage in Deutschland zu verbessern. Aber selbst, *wenn* es anders wäre: Es ist das Recht eines jeden Menschen, über seinen Körper in jeder Situation seines Lebens selbst zu bestimmen. Bedenken Sie, dass Eltern staatlicherseits nicht einmal zur Blutspende gezwungen werden können, um das Leben ihres Kindes zu retten. Umso absurder ist es, Frauen die Fortdauer einer ungewollten Schwangerschaft abzuverlangen. Dieser prinzipielle, wenn auch praktisch abgemilderte „Austragungszwang“ lässt sich mit dem freiheitlichen Rechtsstaat nicht in Einklang bringen und ist daher aufzuheben.

B. Antworten zu den Leitfragen

Leitfrage 1:

Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Vielfalt der ethischen Auffassungen zu einem Schwangerschaftsabbruch so zu berücksichtigen, dass eine angemessene Balance zwischen den einschlägigen grundlegenden Rechten und Freiheiten aller Beteiligten erreicht werden kann?

Antwort:

Wie dargelegt stehen sich gerade **nicht** zwei Grundrechtsträger gegenüber. Wenn die objektiven Grundrechtswirkungen – wie hier – nicht mehr auf die Belange eines *Grundrechtsträgers* ausgerichtet werden, besteht die Gefahr ihrer uferlosen Ausdehnung und Verselbstständigung gegenüber dem subjektiven Recht, was letztlich, wie sich im Falle der Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch realisiert hat, freiheitsgefährdende Konsequenzen mit sich bringen kann, wenn die objektiven Grundrechtsgehalte zur Begründung von Beschränkungen der personalen Autonomie herangezogen werden. Dann wendet sich der Grundrechtsschutz nämlich **gegen den Grundrechtsträger**. Mit dieser überzeugenden Begründung kritisiert Prof. Dr. Stefan Huster die erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch. Auch in der zweiten Entscheidung spricht das BVerfG bereits dem ungeborenen menschlichen Leben Menschenwürde zu, die es sodann in derselben Entscheidung aber verletzt, weil es von der Bestrafung der Frau für einen nicht indizierten Schwangerschaftsabbruch unter den bekannten Bedingungen nicht nur absieht, sondern auch der Ansicht ist, dass der Staat diesen Abbruch ermöglichen muss. Zugleich verletzt die vom Senat statuierte „Austragungspflicht“ die Menschenwürde der Frau. Sie wird durch das strafbewehrte Gebot zum bloßen Objekt gemacht, das benutzt wird, um die behauptete staatliche Schutzpflicht gegenüber dem Fötus zu erfüllen. Aus diesen Gründen muss es vollumfänglich der Schwangeren überlassen bleiben, ob sie einen Abbruch vornimmt oder nicht.

Leitfrage 2:

Können Schwangere nur mit der Auferlegung einer Beratungspflicht oder auch mit einem entsprechenden Angebots- und Aufklärungskonzept erreicht werden, ggf. unter welchen Voraussetzungen?

Antwort:

Eine Beratung**p**flicht stellt ebenfalls einen Grundrechtseingriff dar und lässt sich nicht rechtfertigen. Sie widerspricht dem Bild der mündigen Bürger*innen im liberalen Rechtsstaat. Mit einer Beratungspflicht wird der

Betroffenen abgesprochen, in der Lage zu sein, eigenverantwortlich eine Entscheidung über ihren eigenen Körper und ihr eigenes Leben zu treffen. Genau dieses Bild liegt der Beratungspflicht auch zugrunde. In seiner zweiten Entscheidung spricht der Senat von einer angeblichen Lebenswirklichkeit, „in der Männer wie Frauen vielfach ihre eigenen Lebensvorstellungen überbewerten und diese auch dann nicht zurückzustellen bereit sind, wenn es bei objektivem Nachvollziehen ihrer individuellen Lebenssituation zumutbar erscheint.“ Der Senat sieht in der Beratungspflicht zugleich die Möglichkeit, die Frau zu beeinflussen, um ihre „Verantwortung [...] gegenüber dem ungeborenen Leben zu stärken.“ Mit dieser Begründung setzt sich das Bundesverfassungsgericht in Widerspruch zu dem im Grundgesetz zugrunde gelegten Menschenbild. Wir befürworten daher ein Beratungs*angebot*, das auf Freiwilligkeit basiert.

Leitfrage 3:

Derzeit ist die Zahl von Verurteilungen nach § 218 StGB gering. Ist ein Straftatbestand aus Ihrer Sicht erforderlich und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort:

§ 218 StGB ist mangels relevanter Eignung nicht erforderlich. Der Blick in andere Länder und in die Geschichte zeigt, dass Schwangere extreme Risiken eingehen und eingegangen sind, um Schwangerschaften zu beenden. Selbst unter Bedingungen strikter Kriminalisierung. Sprich: Wer die eigene Schwangerschaft abbrechen möchte, bricht sie ab. Dass die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen keine Auswirkungen auf die Häufigkeit des Schwangerschaftsabbruchs haben, zeigt bereits eine Lancet-Studie von 2007. Die anerkannten Strafzwecke können hier nicht erreicht werden. Weder werden andere Schwangere von einer „Tat“ abgeschreckt, noch muss die Gesellschaft vor der einzelnen „Täterin“ gesichert werden, einer Resozialisierung bedarf es offenkundig nicht und das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit ist bereits aufgrund der ohnehin bestehenden zahlreichen Ausnahmeregelungen auch nicht beeinträchtigt. Letztlich dient die Kriminalisierung, wie der Senat – übrigens sinngemäß in beiden Entscheidungen – auch selbst ausführt, dazu, „im Volke lebendige Wertvorstellungen und

Anschaungen über Recht und Unrecht zu stärken“ – und damit entlarvt er mangels überzeugender weltanschaulich-neutraler Argumente für die Strafvorschrift den eigentlichen Zweck der Kriminalisierung: eine ganz bestimmte Moralvorstellung per Strafgesetz durchzusetzen. § 218 StGB reiht sich ein in die unrühmliche Liste der Sittlichkeitsparagrafen und damit in die Ideologisierung des Rechts. Dabei ist eine der Lehren der totalitären deutschen Vergangenheit insbesondere die Zurückhaltung im Umgang mit der Kriminalstrafe. Nach alledem bleibt festzustellen, dass mit § 218 StGB das Strafrecht zum Selbstzweck erhoben wurde.

